

Verbraucherschutz steht auch bei kosmetischen Produkten an erster Stelle

Sicherheit durch Kennzeichnung

Die Grundanforderung an die Hersteller für die Verkehrsfähigkeit ihrer Produkte ist die Sicherheit des Verbrauchers. Dies gilt für jede Branche, also auch für die Kosmetikindustrie. Stabilitätsprüfungen, Verträglichkeitsprüfungen und Überprüfung der Wirksamkeitsaussagen sind essentieller Bestandteil bei der Entwicklung eines kosmetischen Produkts. Diese Prüfungen gelten als Sicherheitsbewertungen und sind für die Verkehrsfähigkeit eines kosmetischen Produkts Pflicht.

Zum Verbraucherschutz zählt auch eine umfangreiche Kennzeichnung der Produkte auf deren Verpackung. Manche Angaben müssen in deutsch angegeben werden, andere wiederum nicht. Alle Angaben müssen unverwischbar und leicht lesbar auf den Produkten dargestellt werden.

Pflichtangaben, die nach Art. 19 (1) der EU Kosmetikverordnung in deutsch angegeben werden müssen

- Nenninhalt, z.B.: 50 ml
- Verwendungszweck, z.B.: Gesichtslotion
- Verwendungsdauer nach Öffnen
 - wenn Mindesthaltbarkeitsdatum > 30 Monate als Dosensymbol mit der Angabe in Monaten
 - wenn Mindesthaltbarkeitsdatum < 30 Monate als „Eieruhr“ mit Datumsangabe
- Vorsichtsmaßnahmen, wenn vorhanden

Pflichtangaben, die nach Art. 19 (1) der EU Kosmetikverordnung nicht in deutscher Sprache angegeben werden müssen:

- Firma und Firmenanschrift in der EU
- Ursprungsland
- Chargennummer
- Liste der Bestandteile mit INCI-Namen in mengenmäßig absteigender Reihenfolge

Für viele Verbraucher sicherlich erstaunlicherweise, muß ausgerechnet für sie wichtige Angaben nicht in deutscher Sprache angegeben werden: nämlich die Inhaltsstoffe des Produkts. Einige Anbieter schreiben die Inhaltsstoffe in deutscher Sprache auf ihr Produkt, aber die meisten benutzen die internationalen Bezeichnungen.

Mehrere tausend kosmetische Inhaltsstoffe jeglicher Art sind in der sogenannten **INCI-Liste** verzeichnet. **INCI** steht dabei für **I**nternational **N**omenclature of **C**osmetic **I**ngredients. Die sogenannten INCIs werden bereits seit 1997 angegeben. Die INCI-Liste ist unterteilt in verschiedene andere Listen, z.B.:

- Funktionen von Inhaltsstoffen
z.B.: adstringierend – verdichtet die Hautoberfläche
- Liste 1:
INCI-Bezeichnungen von Pflanzen
z.B: Aesculus hippocastum – Rosskastanie
- Liste 2
INCI-Bezeichnungen alltäglicher Stoffe
z.B.: Cera alba – Bienenwachs
- Allergene Riechstoffe
- Farbstoffe

Ein Verbraucher, der unter einer Allergie oder Unverträglichkeit leidet, hat über die angegebenen Inhaltsstoffe zumindest theoretisch die Möglichkeit, die für ihn nicht geeigneten Inhaltsstoffe zu erkennen und ggfs ein anderes Produkt zu suchen.

Diese Identifikation wird aber durch die Angabe der INCIs in englischer Sprache für den Verbraucher erschwert. Er hat nur die Möglichkeit, sich über Weblinks weiter zu informieren.

Wir möchten mit den nächsten Beiträgen gebräuchliche Inhaltsstoffe in kosmetischen Produkten in ihrer deutschen Übersetzung darstellen, so dass der interessierte Verbraucher sich schnell informieren kann.

Weblinks:

www.eur-lex.europa.eu

www.haut.de